

Reglement

für die Benützung des Waldhauses Homberg, Thörigen.

1. Eigentümerin

Eigentümerin des Waldhauses und der Waldparzelle ist die Burgergemeinde Thörigen.

2. Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung und Aufsicht obliegt dem Burgerrat Thörigen.

3. Vermietung

Das Waldhaus konzipiert für 40 bis max. 50 Personen, wird für wohltätige künstlerische, bildende oder gesellige Anlässe vermietet.

Es besteht kein grundsätzlicher Mietanspruch.

Für die Vermietung ist der vom Burgerrat angestellte Hauswart zuständig.

Anfragen sind frühzeitig an den Hauswart zu richten. Die Zuteilung des Hauses richtet sich nach dem Eingang der Anfragen.

Es ist untersagt, zusätzliche Zelte für Sitzgelegenheiten aufzustellen oder Anbauten an das bestehende Waldhaus anzubringen.

Für die Benützung ist der gegenseitig unterzeichnete Mietvertrag massgebend. Die Schlüsselübergabe für die Benützung des Hauses erfolgt durch den Hauswart an die verantwortliche Person. Die Schlüsselerückgabe hat nach Weisung des Hauswartes zu erfolgen. Bei verspäteter Rückgabe wird für Umtriebe ein Betrag von Fr. 50.00 erhoben.

4. Benützung

Die Anlage wird in gereinigtem Zustand vermietet.

Der Hauswart ist während der Dauer der Benützung in der Regel nicht anwesend. Dem Hauswart sowie den Mitgliedern des Burgerrates steht jederzeit das Besuchsrecht zu.

Gebäude, Einrichtungen und Anlagen aller Art sind mit grösster Sorgfalt zu benutzen. Das Innenmobiliar darf nicht im Freien benützt werden.

Der Innenschwedenofen darf nur zu Heizzwecken verwendet werden.

Verursachte Schäden sind dem Hauswart zu melden. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten der Benutzer.

Die Ruhe im Wald muss gewahrt bleiben. Radios und andere Musikgeräte sind entsprechend einzustellen. Der Einsatz von Lautsprechern ist untersagt.

5. **Parkplätze**

Motorfahrzeuge aller Art sind auf dem Parkplatz beim Gerätemagazin und auf dem bestehenden Autoabstellplatz zu parkieren.

6. **Koch- und Service-Einrichtungen**

Vorhandene Elektrogeräte, Service-Einrichtungen sowie Bestecke und Geschirr können benutzt werden. Die Rückgabe hat in gereinigtem Zustand zu erfolgen (Siebe geleert, Bleche gereinigt etc.).

7. **Kosten für die Waldhausbenützung**

Morgen	08.00 - 12.00 Uhr	Fr. 140.00
Nachmittag	13.00 - 17.00 Uhr	Fr. 140.00
Ganzer Tag	09.00 - 17.00 Uhr	Fr. 180.00
Abend	18.00 - 06.00 Uhr	Fr. 180.00
Nachmittag / Abend	13.00 - 06.00 Uhr	Fr. 220.00
Ganzer Tag / Abend	09.00 - 06.00 Uhr	Fr. 280.00

Von Montag bis Donnerstag wird, ausser an Feiertagen, eine Tarifiereduktion von Fr. 20.00 gewährt.

8. **Annulation**

Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag erheben wir eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.00. Zusätzlich müssen wir, sofern das Waldhaus in dieser Zeit nicht weiter vermietet werden kann, eine Annullationsgebühr von 50 % der Benützungskosten verrechnen.

9. **Rechnungstellung und Zahlung**

Die Rechnungstellung an die verantwortliche Person erfolgt durch den Hauswart. Bei der Schlüsselübergabe ist die Quittung der Post/Postcheck oder Bankbelastungsanzeige vorzuweisen oder bar zu bezahlen.

10. Aufräumen

- Das Aufräumen im Waldhaus und bei der Feuerstelle hat nach Weisungen des Hauswartes zu erfolgen.
- Die Tische und Stühle sind wieder so zu stellen wie vor Antritt.
- Der Raum ist besenrein zu verlassen.
- Der Brunnen ist sauber zurückzulassen. Steine und Etiketten herausnehmen.
- Angebrachte Wegmarkierungen sind zu beseitigen.
- Der Kehrriech ist mitzunehmen.
- Die Aussenlampe ist beim Verlassen des Waldhauses zu löschen.

11. Toiletten

Die Toiletten sind durch den Mieter sauber zu halten, d.h. WC und Lavabos sind gründlich zu reinigen und der Boden muss feucht aufgenommen werden.

12. Verantwortung und Haftung

Die den Mietvertrag unterzeichnete Person ist dem Hauswart bzw. dem Burgerrat gegenüber verantwortlich und haftbar.

Alle Benützer des Waldhauses haben sich selber gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern. Der Burgerrat lehnt jede Haftung bei Unfällen etc. infolge Benützung des Waldhauses ab.

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

3367 Thörigen, 22. Dezember 2016

Burgerrat Thörigen

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

BURGERGEMEINDE
THÖRIGEN

Das vorliegende Reglement wurde durch die Bürgergemeindeversammlung vom 24. April 2017 genehmigt (Protokoll Nr. 94)